



3. Bayerischer Betreuungsgerichtstag

20 Jahre Betreuungsrecht

Veranstaltung in Augsburg

am 18. Oktober 2012

Anrede

Einleitung,
Betreuungs-
gerichtstage
in Bayern

Ich freue mich sehr, dass ich Gelegenheit habe, zu Beginn des 3. Bayerischen Betreuungsgerichtstages einige Worte an Sie zu richten. Zunächst darf ich Ihnen die Grüße von Frau Staatsministerin Dr. Merk ausrichten, die gern selbst zu Ihnen gekommen wäre. Leider muss sie kurzfristig einen Termin in Berlin wahrnehmen und kann deshalb entgegen ihrer Planung heute nicht hier sein.

Blick zurück auf
den 1. BayBGT
"Vernetzung"

Ein Blick zurück auf die Vorjahre zeigt, dass der Bayerische Betreuungsgerichtstag mit seinen Themen stets die Zeichen der Zeit erkannt hat. Im Jahr 2010 ging es um die "Qualität der Betreuung" und die Vernetzung der beteiligten Ak-

teure. Die Forderung des 1. Bayerischen Betreuungsgerichtstags, in Bayern eine landesweite Arbeitsgemeinschaft für grundlegende Fragen des Betreuungsrechts zu etablieren, wurde vom Bayerischen Landtag aufgegriffen und vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz umgesetzt. Mit dem beim Ministerium eingerichteten landesweiten Gesprächsforum Betreuungsrecht gibt es nun ein Gremium, das Raum für eine Vernetzung der unterschiedlichen Fachgebiete und Professionen in überregionalen Fragen des Betreuungswesens bietet.

Blick zurück auf
den 2. BayBGT
"Zwangsbehand-
lung"

Im Zentrum des 2. Bayerischen Betreuungsgerichtstags 2011 standen Fragen des Umgangs mit psychischen Erkrankungen. In einer Arbeitsgruppe ging es um die Zwangsbehandlung aus betreuungsrechtlicher Sicht. Dieses Thema be-

schäftigt uns seit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 2012 mit höchster Priorität. Die Landesjustizverwaltungen setzen sich in seltener Geschlossenheit für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ein, die es erlaubt, dass betreute Menschen auch gegen ihren Willen medizinisch behandelt werden dürfen, wenn sie krankheitsbedingt ihre Behandlungsbedürftigkeit nicht einsehen können. Nächste Woche versuchen die Länder mit Bundesministerium der Justiz eine Einigung, um die Brisanz dieser Thematik schnell gesetzlich zu entschärfen. Innerhalb der Landesjustizverwaltungen gibt es deutliche Stimmen, die sich dafür aussprechen, im Rahmen der Gesetzesänderung auch einige weitere Probleme der medizinischen Behandlung betreuter Menschen anzugehen. So stellt sich meines Erachtens schon die

Frage, ob es tatsächlich erforderlich und sinnvoll ist, jede medizinische Behandlung, die der Betreute ablehnt, mit einer geschlossenen Unterbringung zu verbinden. Ich habe erhebliche Bedenken, ob das im Interesse der Kranken ist und den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entspricht. Trotz aller Meinungsverschiedenheiten besteht jedoch Einigkeit darüber, dass eine tragfähige gesetzliche Grundlage schnell verabschiedet werden muss. Der derzeitige Rechtszustand ist für alle Beteiligten unbefriedigend.

Vor allem kann es - wie der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen selbst eingeräumt hat - dazu kommen, dass betreute Menschen ohne die erforderliche medizinische Behandlung Schaden nehmen.

3. BayBGT
"20 Jahre Betreuungsrecht"

Der Bayerische Betreuungsgerichtstag heute steht unter dem Motto "20 Jahre Betreuungsrecht". Die Sorge vieler Menschen, sie könnten entmündigt und unter Vormundschaft gestellt werden, ist heute unbegründet, weil vor 20 Jahren - am 1. Januar 1992 - das Betreuungsgesetz in Kraft getreten ist. Sein Ausgangspunkt ist, dass auch psychisch kranke, geistig behinderte oder altersdemente Menschen mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen werden müssen. Niemand darf durch Entmündigung zum Objekt fremdbestimmten Handelns gemacht werden. Der Gesetzgeber hat damals Neuland betreten. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz - an der Spitze die damalige Justizministerin Dr. Mathilde Berghofer-Weichner - war in zahlreichen Arbeitsgruppen

und Gremien an der Entstehung des Gesetzes beteiligt. Unter Ihnen sind heute einige Pioniere anwesend, die vor 20 Jahren am neuen Gesetz und dessen Umsetzung gearbeitet haben.

Reformen im Betreuungswesen

Das deutsche Betreuungsgesetz ist auch nach 20 Jahren ein modernes Gesetz, das besonderes Augenmerk auf die Rechte der Betroffenen legt. Die Bestellung eines Betreuers bedeutet in Deutschland nicht, dass dem Betreuten die Geschäftsfähigkeit abgesprochen wird. Das ist in vielen anderen Staaten nicht so. Das Betreuungsgesetz ist auch im internationalen Vergleich Richtungweisend. Wir müssen uns da keineswegs verstecken.

Dennoch ist seit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes wohl kaum ein Jahr vergangen, in

dem nicht über Nachjustierungen, punktuelle Änderungen und grundlegende Reformen des Betreuungswesens diskutiert wurden. Dies dürfte nicht zuletzt daran liegen, dass sich die Betreuungszahlen in den letzten 20 Jahren verdreifacht haben und zeitweise in der Fachwelt schon von der "betreuten Republik Deutschland" die Rede war.

Aktuell beschäftigt uns ein Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz, der eine Stärkung der Stellung der Betreuungsbehörden vorsieht. Der Ausgangspunkt des Gesetzentwurfs ist durchaus plausibel. Eine verstärkte Einbindung der Betreuungsbehörde vor der Betreuerbestellung trägt dazu bei, nicht zwingend erforderliche Betreuungen zu vermeiden. Das wird durch mehrere rechtstatsächliche Untersuchun-

gen - etwa in Schwerin und Braunschweig - bestätigt. Gegen die Zielrichtung des Entwurfs ist daher nichts einzuwenden. Auf der anderen Seite kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass die Ziele nur zu erreichen sind, wenn die Betreuungsstellen über genug Personal verfügen - und dies ist leider bisher nicht überall der Fall.

Schluss

Im Betreuungswesen lastet die Verantwortung auf vielen Schultern. Das sind die Betreuungsgerichte, die Betreuungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte, die Betreuungsvereine und das sind - last but not least - die Betreuerinnen und Betreuer selbst, die für die hilfsbedürftigen Menschen tätig werden. Die Aufgabe, die die genannten Akteure zu meistern haben, ist gewaltig. Sie fordert Engagement und Einsatz-

bereitschaft für diejenigen, die ihre Angelegenheiten selbst nicht regeln können. Sie fordert aber auch ein Miteinander verschiedener Professionen und Fachbereiche. An diesem Punkt setzt der Betreuungsgerichtstag an, indem er die verschiedenen Berufsgruppen zusammenbringt und einen fachlichen Austausch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Blickwinkel und Herangehensweisen eröffnet.

Ich hoffe, Ihre Tagung nimmt auch in diesem Jahr einen guten Verlauf. Ich wünsche Ihnen spannende Vorträge und natürlich Ausdauer bis zur abschließenden Podiumsdiskussion.